

Aufnahmeantrag

für die Mitgliedschaft im **Gewerbeverein Sebnitz e.V.**

| | |
|-----------------------------------|--|
| Firmenname | |
| Name/ Anschrift | |
| Telefon | |
| Email | |
| Besitzer/ Gesellschafter | |
| Anschrift | |
| Geburtsdatum | |
| gewünschter Aufnahmetermin | |
| Ort / Datum / Unterschrift | |

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: "Gewerbeverein Sebnitz e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Sebnitz.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- 2) Zweck des Vereins ist es, eine weitere Profilierung des. Handwerkes, des Handels und des mittelständischen Gewerbes in Sebnitz zu erreichen, um so Voraussetzung für die schrittweise Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerschaft zu schaffen.
- 3) Mit der Umsetzung des Satzungszweckes sollen darüber hinaus Möglichkeiten geschaffen werden den Einwohnern und Gästen der Großen Kreisstadt Sebnitz auf kulturellem Gebiet attraktive Angebote zu unterbreiten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Notwendige Aufwendungen können entsprechend tatsächlicher Höhe im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ersetzt werden.

§3,

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1995.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe und Personen an. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- 3) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4,) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich- mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 5) Bei Aufnahmebeschluss des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum der Beitrittserklärung.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung einer Eintrittsgebühr entscheiden.

§5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Ergebnissen der Vereinstätigkeit in angemessener Weise-beteiligt zu werden.
- 2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet. die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen.
- 4) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. den Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§6

Beiträge und Gebühren

- 1) Diese werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Deren Höhe, die Fälligkeit und die Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.
- 3) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand nach einmaliger Mahnung ohne weiteres in ihren Mitgliedsrechten suspendiert oder nach einer zweiten Mahnung auch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Im Übrigen gilt§ 7.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Austritt. Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. 9. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden. wenn das Mitglied
 1. mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
 2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt,
 3. Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins nicht befolgt.
- 4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 6) Gegen den Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung binnen zwei Wochen. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.
- 8) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten entsprechend der jährlichen Finanzordnung zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§8

Organe des Vereins sind:

- 1) Organe des Vereins
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 3) Voraussetzung für die Wahl in ein Vereinsorgan ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

§9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Ordentlichen Hauptversammlungen sind im 1. oder 4. Quartal jedes 2. Kalenderjahres durchzuführen.
- 2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder und andere geeignete Formen. Die Einladungen haben spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu ergehen und die Tagesordnung zu enthalten,
- 3) In der Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Organe
 6. Satzungsänderungen
 7. Festlegung der Vereinsbeiträge, Gebühren
 8. Genehmigung. des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
 9. Behandlung-der Anträge
- 4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- 5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen dem Vorsitzenden 5 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert werden, ergänzt oder geändert werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit gesetzlich nicht anders geregelt. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Jedes Vereinsmitglied hat unabhängig von seinem Rechtsstatus eine Stimme.
- 8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen. sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.

9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Durch Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderung unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt werden.

10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Vorstand

1) Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. der Stellvertreter,
3. der Schatzmeister,
4. 3 bis 6. weitere Mitglieder als Beisitzer.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

5) Ausgaben über 1.500,00 € benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter.

6.) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladungen an die Vorstandsmitglieder haben mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu ergehen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der gewählten Mitglieder zur Beschlussfassung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

7) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ernennt der Vorstand kommissarisch bis zu Neuwahl ein Ersatzmitglied. wenn durch das Ausscheiden die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten würde.

9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11

Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Sitzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- 2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck -einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ·beschlossen werden.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer öffentlichen Körperschaft, einem Verein oder einer Gesellschaft mit gemeinnützigem Charakter zu übertragen. Das gleiche gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 9. 3. 1995 in Kraft. Am 8.2.1996 wurde eine Satzungsänderung durch die Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

Am 03.03.2005 wurde die Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.